

[AZA 7]
B 59/00 Gb

IV. Kammer

Präsidentin Leuzinger, Bundesrichter Rüedi und Ferrari;
Gerichtsschreiber Attinger

Urteil vom 3. Juni 2002

in Sachen
Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, Beschwerdeführer,

gegen
Z._____ Vorsorgestiftung, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Castelberg, Vaze-
rolgasse 2, 7000 Chur,

und
Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Chur,
betreffend J._____, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Thöny, Quaderstrasse 16, 7000 Chur

In Erwägung,

dass das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die von J._____ am 13. Dezember 1999 gegen die
Z._____ Vorsorgestiftung eingereichte Klage auf Ausrichtung einer BVG-Invalidenrente ab 1. August 1997
mit Entscheid vom 6. April 2000 in dem Sinne guthiess, als es eine Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung
bejahte und die Sache an diese zurückwies, damit sie "in eigener Kompetenz die Höhe der Leistungen und die
zeitlichen Verhältnisse festsetze" (Dispositiv-Ziffer 1 mit Verweisung auf die Urteilserwägungen),

dass das Bundesamt für Sozialversicherung Verwaltungsgerichtsbeschwerde führt mit dem Antrag auf Auf-
hebung des angefochtenen Entscheids und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, "damit diese über den
Anspruch des Klägers auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge neu entscheide",

dass die Z._____ Vorsorgestiftung auf Abweisung schliesst, während J._____ auf einen Antrag und
die als Mitinteressierte beigeladene BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt auf eine Stellungnahme zur Ver-
waltungsgerichtsbeschwerde verzichten,

dass die vorliegende Streitigkeit der Gerichtsbarkeit der in Art. 73 BVG erwähnten richterlichen Behörden un-
terliegt, welche sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht zuständig sind (BGE 122 V 323 Erw. 2, 120
V 18 Erw. 1a, je mit Hinweisen),

dass im Bereich der beruflichen Vorsorge das Gericht rechtsprechungsgemäss nicht befugt ist, die Sache zu
neuer Entscheidung an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuweisen, weil Ausgangspunkt des Verfahrens nach Art.
73 BVG nicht eine Verfügung im Rechtssinne ist, sondern eine blosser Stellungnahme der Vorsorgeeinrichtung,
welche nur auf Grund eines auf Klage hin ergangenen Gerichtsurteils rechtsverbindlich wird (BGE 118 V 162
Erw. 1, 117 V 242 Erw. 2b, je mit Hinweisen; SZS 2000 S. 172),

dass das Gericht auch gehalten ist, die sich aufdrängenden zusätzlichen Abklärungen auf dem Weg eines Be-
weisverfahrens selber vorzunehmen, wobei es ihm unbenommen bleibt, die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen
der angeordneten Beweismassnahmen bzw. in Ausübung der richterlichen Fragepflicht zu den entsprechenden
Abklärungen anzuhalten (Urteil R. vom 4. September 2001, B 14/01; Walser, Der Rechtsschutz der Versiche-
ten bei Rechtsansprüchen aus beruflicher Vorsorge, in: Festschrift 75 Jahre EVG, S. 474),

dass demnach die vorinstanzliche Rückweisung an die Z._____ Vorsorgestiftung nicht zulässig war,

dass das kantonale Gericht über das ihm unterbreitete Klagebegehren, namentlich über die Höhe und den Be-
ginn der berufsvorsorgerechtlichen Invalidenrente, hätte entscheiden und dabei allfällige, von ihm als erforder-
lich erkannte ergänzende Abklärungen selber vornehmen müssen,

dass die Vorinstanz dies nachzuholen haben wird,
dass das Verfahren kostenpflichtig ist, weil nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, sondern einzig eine prozessuale Frage zur Diskussion stand (Art. 134 OG e contrario),
dass die Gerichtskosten von der mit ihrem Antrag nicht durchgedrungenen Z._____ Vorsorgestiftung zu tragen sind (Art. 156 in Verbindung mit Art. 135 OG),
erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird
der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons
Graubünden vom 6. April 2000 aufgehoben, und es wird
die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese
im Sinne der Erwägungen über die Klage neu entscheide.

II. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Z._____ Vorsorgestiftung auferlegt.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht

des Kantons Graubünden, J._____ und der BVG- Sammelstiftung der Rentenanstalt zugestellt.
Luzern, 3. Juni 2002

Im Namen des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Die Präsidentin der IV. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: